



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück
0541/503-476 - Kleinlanghorst
Az.: 4.4.1-611-HA-2506

Osnabrück, den 22.08.2024

Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Vereinfachten Flurbereinigung Ankum-Nord sowie der Auslegung der zugehörigen Überleitungsbestimmungen

In der Vereinfachten Flurbereinigung Ankum-Nord, Landkreis Osnabrück, Verfahrensnummer 2506, wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, Seite 546) –zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, Seite 2794) zum

01.10.2024, 0:00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die Überleitung in die neue Feldeinteilung gelten die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ankum-Nord erörtert wurden. Mit den dort aufgeführten Zeitpunkten und unter Beachtung der dort aufgeführten Regelungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der betroffenen neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 FlurbG).

Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung Ankum-Nord enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplans (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die Überleitungsbestimmungen liegen für alle Beteiligten in der Zeit vom **28.08.2024 bis einschließlich 30.09.2024** bei den **Gemeinden Ankum, Eggermühlen, Kettenkamp, Nortrup und Stadt Bersenbrück** zur Einsichtnahme aus.

Jeder Teilnehmer erhält nachfolgende Unterlagen:

- **Flurstücksnachweis – Alter Bestand-**
- **Nachweis des neuen Bestandes**
- **Karten über die neuen Flächen**
- **Überleitungsbestimmungen**

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung und zur Erläuterung der Abfindungen sind Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück

- am Montag, den **16. September 2024** von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben **A bis E**
- am Dienstag, den **17. September 2024** von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben **F bis H**
- am Mittwoch, den **18. September 2024** von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben **I bis L**
- am Donnerstag, den **19. September 2024** von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben **M bis S**
- am Freitag, den **20. September 2024** von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
für die Beteiligten mit den Anfangsbuchstaben **T bis Z**
- am Montag, den **23. September 2024** von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
für **alle** Beteiligten

im Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in der Geschäftsstelle Osnabrück,
Mercatorstraße 8 49080 Osnabrück, anwesend.

Zu diesem Auskunftstermin wird hiermit geladen.

Die Ladung richtet sich an alle Eigentümer im Flurbereinigungsverfahren Ankum-Nord. Eine Vertretung ist nur mit einer beglaubigten Vollmacht möglich.

Hinweis: Die Anfangsbuchstaben dienen als Orientierung.

Sie werden gebeten, die o. g. Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen und zum Auskunftstermin mitzubringen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkung:

- Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
- Gemäß § 68 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
- Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Anordnung der Sofortigen Vollziehung

Für die vorläufige Besitzeinweisung Ankum-Nord und die Überleitungsbestimmungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 686) – zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) – die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

In der Flurbereinigung Ankum-Nord sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG für die Vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden, die endgültigen Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie deren Verhältnis zum eingebrachten Wert liegen vor. Die neue Feldeinteilung wird mit den Beteiligten in den Auskunftsterminen vom 16.09.2024 bis 23.09.2024 erläutert und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Es ist zweckmäßig und erforderlich, die Vorläufige Besitzeinweisung Ankum-Nord zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die sonst bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen. Da im Flurbereinigungsverfahren Ankum-Nord eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, kann der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen nur einheitlich für alle durch die Vorläufige Besitzeinweisung Ankum-Nord betroffenen Beteiligten erfolgen.

Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gegeben. Eine Weiterbewirtschaftung der alten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteilen der übrigen Beteiligten, sowie zu landeskulturellen Nachteilen führen. Somit überwiegen das öffentliche und das Interesse des Großteils der betroffenen Grundstückseigentümer an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels gegenüber dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

Rechtsbehelfsbelehrung

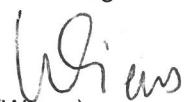
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Besonderer Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt werden.

- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorstehende Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Ankum-Nord nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültiger Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 59 FlurbG) erst im noch folgenden Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorgebracht werden. Zum Termin "Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans" wird noch gesondert geladen; jeder Teilnehmer erhält dann ihn betreffende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan.
- Das Widerspruchsrecht gegen den noch bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplan wird durch diese vorläufige Besitzeinweisung nicht beeinträchtigt.
- Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.arl-we.niedersachsen.de eingesehen werden.

Im Auftrag


(Wiens)

